

Hallenbenutzungsordnung

Allgemeines

§ 1

Die Stadt Heidelberg als Eigentümerin stellt den Heidelberger Sportvereinen die städtischen Sporthallen zur Verfügung.

Ebenso können nicht vereinsgebundene Sportgruppen die Sporthallen nutzen; desgleichen nicht ortsansässige Vereine, soweit Nutzungskapazitäten frei sind. Die in dieser Hallenbenutzungsordnung getroffenen Regelungen für Vereine gelten für die nicht vereinsgebundenen Sportgruppen entsprechend.

Für die Belegung der Hallen ist das Sportamt zuständig. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Amtes.

§ 2

Die Nutzung ist in der Schulzeit auf einen Zeitraum von Montag bis Freitag jeweils von 17.00 bis 22.00 Uhr beschränkt. Die Nutzungszeiten sind genau einzuhalten. Werden Zeiten von den Vereinen vorübergehend nicht genutzt, ist der/die zuständige Hallenwart/in spätestens 24 Stunden vorher zu informieren.

Über die Möglichkeit der Nutzung von Sporthallen während der Ferien werden die Vereine rechtzeitig schriftlich verständigt.

Für die Benutzung der Hallen an Wochenenden und Feiertagen ist zwei Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag beim Sportamt zu stellen.

Die Teilnehmerzahl während des Trainings muss wenigstens acht Personen betragen; ansonsten kann kein Training stattfinden.

§ 3

Für die Überlassung der Sporthallen kann ein Nutzungsentgelt (Kostenersatz) vereinbart werden. Die Vertragsparteien orientieren sich bei der Festlegung des Entgeltes an der jeweils gültigen „Festsetzung des Kostenersatzes für die Überlassung der Turnhallen und Sportplätze für Sportveranstaltungen.“

Wird eine Veranstaltung nicht bis 48 Stunden vor Beginn bei dem/der zuständigen Hallenwart/in abgesagt, ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen.

§ 4

Die Hallen werden den Vereinen auf Dauer überlassen. Die Nutzung kann von beiden Stellen mit einmonatiger Frist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Verein die ihm zugewiesenen Hallenzeiten länger als einen Monat nicht genutzt hat oder seinen Verpflichtungen aus dieser Hallenbenutzungsordnung trotz Abmahnung nicht nachkommt. Als Nichtnutzung der zugewiesenen Hallenzeit gilt es auch, wenn zum Training entgegen § 2 dieser Benutzungsordnung weniger als acht Personen erscheinen.

Pflichten der Benutzer

§ 5

Der Hallenschlüssel ist um 16.45 Uhr bei der/dem Hausmeister/in bzw. Hallenwart/in abzuholen und nach Gebrauch in den dafür vorgesehenen Briefkasten zu werfen. Eine Weitergabe von Hallenschlüsseln ist nur mit Zustimmung des Sportamtes erlaubt.

Der Verlust eines Hallenschlüssels ist dem Sportamt umgehend zu melden. Der Benutzer haftet für alle hieraus entstandenen Schäden.

§ 6

Der Verein übernimmt die alleinige Verantwortung für den Ablauf des Trainings bzw. der Veranstaltungen.

Während der Nutzungszeit muss stets ein(e) aufsichtsführende(r) Trainer(in) oder sonstige(r) Beauftragte(r) des Vereins anwesend sein.

§ 7

Das Betreten der Halle ist nur in Turn- bzw. Sportschuhen (ohne Stollen oder Noppen) erlaubt, die nicht gleichzeitig auch als Straßenschuhe benutzt werden. Sportschuhe, die Streifen und Abdrücke hinterlassen, sind nicht gestattet.

Barfußtraining ist nicht erlaubt.

In Sporthallen mit Parkettboden ist grundsätzlich Inline Skating nicht gestattet. Die Sporthallen, in denen Inline Skating erlaubt ist, dürfen nur mit Rollen befahren werden, die ausschließlich in der Halle genutzt werden.

Gleiches gilt auch für Eltern bzw. Zuschauer.

Fahrräder, Kinderwagen etc. dürfen nicht in den Umkleidekabinen abgestellt werden.

Vereinsfremde Personen dürfen sich nicht in den Umkleide- und Duschräumen aufhalten.

§ 8

Auf sparsame Benutzung der Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Heizung) ist zu achten.

Die Halle und die Nebenräume müssen nach Abschluss des Trainings- bzw. Spielbetriebes ordnungsgemäß abgeschlossen, die Fenster verschlossen, sämtliche Lichter gelöscht sowie die Duschen abgeschaltet werden.

§ 9

Vor der Nutzung der Halle ist der/die jeweilige Übungsleiter/in bzw. Trainer/in verpflichtet, die Halle selbst sowie ihre Nebenräume und die Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und dabei festgestellte Schäden unverzüglich dem/der Hallenwart/in bzw. dem/der Hausmeister/in zu melden.

Die stadteigenen Sportgeräte werden den Vereinen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Sportamtes untergestellt werden.

Gymnastik- und Wettkampfbälle sind von den Vereinen selbst anzuschaffen und mitzubringen.

Die Sportgeräte sind nach ihrer Nutzung wieder an die für sie bestimmten Plätze zu bringen und auf ihre Ausgangsstellung einzustellen.

Beim Transport der Sportgeräte darf der Hallenboden nicht beschädigt werden.

Hallenspiele wie Basket-, Fuß-, Volley-, Handball und Hockey sind nur in den dafür vorgesehenen Hallen gestattet.

Fußballspielen ist in der Regel nur für Jugendliche des Vereins zugelassen, die an den Hallenrunden des Badischen Fußball-Verbandes teilnehmen.

Nach Nutzung sind die Halle sowie die Nebenräume in ordentlichem und sauberem Zustand zu verlassen. Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Tribüne sowie sämtliche anderen genutzten Räume gesäubert werden.

Besonders in den Duschräumen und Toiletten ist auf größte Sauberkeit zu achten.

Bei Verunreinigung sind die zusätzlichen Reinigungskosten vom Nutzer zu tragen.

Das Benutzen von Harzwachs ist in den Hallen grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 10

Das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich und in den Nebenräumen nicht gestattet.

§ 11

Das Übernachten in den städtischen Sporthallen ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 12

Werbung ist grundsätzlich nur während der Dauer der Veranstaltung zulässig. Sie darf nur an Hallenwänden angebracht werden, ohne diese zu beschädigen (keine Nägel, Schrauben, Klebeband).

Für durch die Werbung entstehende Schäden haftet der Nutzer.

§ 13

Der/die Hausmeister/in bzw. der/die Hallenwart/in hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Bei schweren Verstößen dagegen kann er die Übungsstunden bzw. Veranstaltungen abbrechen und die Benutzer der Halle verweisen.

Haftung

§ 14

Der Verein haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verpflichtung, die überlassenen Einrichtungen vor Nutzung der Halle gem. § 9 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und dabei festgestellte Schäden unverzüglich den Beauftragten der Stadt zu melden, ist zu berücksichtigen.

Der Verein verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegen die Stadt, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände und der Zugänge stehen. Er verzichtet ebenfalls auf Schadensersatzansprüche gegen Bedienstete oder Beauftragte der Stadt.

Die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände und der Zugänge stehen.

Der Verein verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Für liegengeliebene Kleidungsstücke bzw. vereinseigene Sportgeräte wird von seiten der Stadt keine Haftung übernommen.

Bewirtung

§ 15

Der Verkauf von Getränken und Speisen darf nur bei bestimmten Hallen und in den dafür vorgesehenen Räumen stattfinden und bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Sportamt.

Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.

Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Sportbereich, auf die Tribünen sowie in die Umkleieräume ist ebenso wie der Verzehr von Speisen und Getränken in diesen Bereichen untersagt.

Inkrafttreten

§ 16

Diese Benutzungsordnung tritt am 17. Juni 1993 in Kraft.